AUSBILDUNGSVERTRAG

Zwischen

der **PGA Aus- und Fortbildungsgesellschaft** mbH, Landsberger Straße 290, 80687 München, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Ines Halmburger,

- im Folgenden auch **Ausbildungsgesellschaft** genannt -

und

_____

geb. am _____ in _____ Nationalität:_____

wohnhaft in_____

Heimatgolfanlage: _____ Beruf: _____

- im Folgenden auch **Auszubildender** genannt -

wird nachstehender Vertrag zur Modulausbildung II im Beruf des Fully Qualified Professional der PGA of Germany (PGA Golflehrer) nach Maßgabe der jeweils gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie der Satzung der Professional Golfers Association of Germany e.V. (nachfolgend PGA of Germany genannt), geschlossen.

Vorbemerkung

Sämtliche in diesem Ausbildungsvertrag verwendeten Begrifflichkeiten sind geschlechtsneutral zu verstehen; die Verwendung nur eines von mehreren geschlechtsspezifischen Begriffen erfolgt ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und stellt ausdrücklich keine Diskriminierung des jeweils anderen Geschlechts dar.

Die PGA of Germany hat sich als ein wesentliches Verbandsziel die qualifizierte Ausbildung von Golfprofessionals/Golflehrern gesetzt. Sie verwirklicht dies durch die zu diesem Zwecke geschaffene Ausbildungsgesellschaft, die PGA Aus- und Fortbildungs GmbH, und auf Grundlage der hierfür erstellten Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Wesentliches Merkmal dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist die modulare Ausgestaltung. Nach erfolgreichem Abschluss von Modul I ist dem Auszubildenden gemäß § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die selbstständige Erteilung von Kinder- und Jugendunterricht (Grundlagentraining), von Schulgolf sowie von Anfängerunterricht und Schnupperkursen gestattet. Zusätzlich kann die Aufnahme in die PGA of Germany als außerordentliches Mitglied beantragt werden. Die Modulausbildung I ist grundsätzlich nur nach vorheriger erfolgreicher Teilnahme am PGA PreCourse und am Eingangstest möglich. Nach bestandener Prüfung im Rahmen des Moduls II ist der Status des Fully Qualified PGA Professional erreicht und es besteht die uneingeschränkte Berechtigung, Golfunterricht an Amateure aller Alters- und Spielklassen zu erteilen und die ordentliche Mitgliedschaft in der PGA of Germany zu erwerben.

Der Auszubildende will den Beruf des Fully Qualified PGA Professionals erlernen und ausüben. Er erfüllt insbesondere die Voraussetzungen für den Beginn der Modulausbildung II gemäß § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

§ 1 Voraussetzungen der Ausbildung; Ausbildungszeit

1. Der Abschluss dieses Ausbildungsvertrages setzt voraus, dass der Auszubildende die Voraussetzungen gemäß §§ 4, 18 und 19 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der PGA of Germany erfüllt und hierfür entsprechende Nachweise erbracht hat. Insbesondere hat der Auszubildende die Assistant-Prüfung erfolgreich absolviert.

2. Die Ausbildungsdauer im Rahmen des Moduls II der Ausbildung zum Fully Qualified PGA Professional beträgt 24 Monate. Sie beginnt am 01. Februar 2026 und endet mit erfolgreichem Abschluss der Prüfung zum Fully Qualified PGA Professional, spätestens am 31. Januar 2028.

3. Besteht der Auszubildende die Prüfung zum Fully Qualified PGA Professional nicht, ist er verpflichtet, an der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Das Gleiche gilt auch, sofern eine Teilnahme an einer

Prüfung krankheitsbedingt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht möglich ist. Der Auszubildende kann die Prüfung zum Fully Qualified Professional der PGA of Germany jeweils höchstens zweimal wiederholen. Besteht er auch die zweite Wiederholung nicht, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die Mitgliedschaft des Auszubildenden in der PGA of Germany im Status eines Assistant bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Ausbildungsinhalte

1. Die Inhalte der Ausbildung sind in § 21 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie im Ausbildungsrahmenplan geregelt.

2. Etwaige Änderungen in den Ausbildungsinhalten oder Prüfungsvorgaben sind für den Auszubildenden ab ihrer Bekanntgabe ihm gegenüber wirksam.

3. Der Auszubildende hat an fünf offiziellen Turnierrunden (18 Löcher) pro Kalenderjahr teilzunehmen. Dabei ist an wenigstens einem Playing Ability Test mit zwei aufeinanderfolgenden offiziellen Turnierrunden pro Kalenderjahr teilzunehmen, solange dieser nicht bestanden wurde.

4. Der Auszubildende hat ein 100-tägiges Praktikum oder Praxis-Tutorien gemäß §§ 4 Ziffer 7 und 21 Ziffer 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung abzuleisten.

§ 3 Kosten der überbetrieblichen Ausbildung

1. Die Ausbildung findet in überbetrieblichen Pflichtveranstaltungen der PGA of Germany nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie des Ausbildungsrahmenplanes statt. Zeit und Ort der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen werden durch die PGA festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass die Dauer der überbetrieblichen Ausbildung bis zu 30 Ausbildungstage jährlich beanspruchen wird.

2. Die Kosten der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen trägt der Auszubildende; diese werden jeweils jährlich von der PGA Aus- und Fortbildungs GmbH gesondert bekanntgegeben. Hierzu zählen insbesondere der an die PGA Aus- und Fortbildungs GmbH jährlich zu zahlende Ausbildungsbeitrag sowie etwaige Seminargebühren, Gebühren für Playing Ability Tests bzw. offizielle Turnierrunden und Prüfungsgebühren. Sämtlichen überbetrieblichen Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen liegen die Teilnahmebedingungen der PGA Aus- und Fortbildungs GmbH in ihrer jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt der entsprechenden Anmeldung zugrunde. Alle Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten trägt der Auszubildende.

§ 4 Erteilung von Golfunterricht

1. Der Auszubildende kann nach Beginn der Ausbildung Golfunterricht nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und des Ausbildungsrahmenplan erteilen.

2. Mit Bestehen der Assistant-Prüfung und der Aufnahme als außerordentliches Mitglied in die PGA of Germany ist der Auszubildende berechtigt, selbstständig Golfunterricht im Rahmen von Schnupper- und Anfängerkursen, bei Schulgolfveranstaltungen, im Rahmen des Grundlagentrainings für Kinder- und Jugendliche sowie allgemeines Konditionstraining zu erteilen. Des Weiteren ist der Auszubildende zur Unterrichtung in Golfregeln berechtigt.

3. Dem Auszubildenden ist weiter gestattet, während seiner Ausbildung im Modul II zu Ausbildungszwecken unter Anweisung eines von der PGA anerkannten Ausbilders Golfunterricht an sämtliche Leistungs- und Altersklassen von Golfschülern zu erteilen. Diesem Erfordernis wird auch Genüge getan, wenn der Ausbilder im Rahmen des gemäß § 21 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen 100-Tage-Praktikums sicherstellt, dass die notwendigen Kenntnisse hierfür vermittelt werden. Diese Praktikumszeiten können dabei nicht nur in Blöcken, sondern auch in einzelnen Tagen oder Halbtagen geleistet werden, wobei ein Tag mit mindestens sechs Stunden und ein halber Tag mit mindestens drei Stunden angesetzt wird. Des Weiteren können die Voraussetzungen dieses § 4 Ziffer 3 auch über die Teilnahme an Praxis-Tutorien erfüllt werden.

4. Tätigkeiten, die über die in Ziffer 2 aufgeführten Bereiche hinausgehen, insbesondere das Erteilen von Golfunterricht ohne Einbindung eines PGA Ausbilders gemäß Ziffer 3 an andere als die in Ziffer 2 genannten Zielgruppen, sind als PGA Assistant nicht gestattet.

5. Mit erfolgreichem Abschluss der Prüfungen zum Fully Qualified PGA Professional ist der Auszubildende berechtigt, die ordentliche Mitgliedschaft in der PGA of Germany zu beantragen.

6. Das Unterrichtsgeld steht dem Auszubildenden zu. Die Höhe des durch Golfschüler gezahlten Unterrichtsentgelts wird von der Ausbildungsgesellschaft empfohlen. Dabei ist durch die Höhe des Unterrichtsentgelts der Status als Assistant sowie als Auszubildender im Modul II kenntlich zu machen.

7. Der Auszubildende hat, sofern im Zusammenhang mit der Ausbildung ein betriebliches Praktikum bzw. Praxis-Tutorien abgeleistet werden, entsprechende Nachweise zu erbringen.

§ 5 Bezeichnung und Darstellungsform

1. Der Auszubildende hat in sämtlichen berufsbezogenen Zusammenhängen, insbesondere bei der Bewerbung seiner Tätigkeit, auf seinen Status als PGA Assistant und als Auszubildender ausdrücklich hinzuweisen. Weder unmittelbar noch mittelbar darf bei Golfschülern und Golfinteressierten der Eindruck erweckt werden, dass der Auszubildende Fully Qualified PGA Professional bzw. ordentliches Mitglied der PGA of Germany sei.

2. Bestehen seitens des Auszubildenden Zweifel an der Zulässigkeit der von ihm gewählten Bezeichnung bzw. der von ihm gewählten Darstellung, so ist die Empfehlung der Ausbildungsgesellschaft einzuholen.

3. Der Auszubildende erhält mit Bestehen der Assistant-Prüfung, nach Aufnahme in die PGA of Germany als außerordentliches Mitglied gemäß § 4 lit. b) der Satzung sowie nach Abschluss einer gesonderten Lizenzvereinbarung für seine Außendarstellung ein Assistant-Logo zur Verfügung gestellt, dessen Verwendung ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung seiner Assistant-Tätigkeit zulässig ist.

§ 6 Kündigung

1. Von der Regelung in § 1 Ziffer 2 des Ausbildungsvertrages unberührt bleibt das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung.

2. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt seitens der Ausbildungsgesellschaft insbesondere vor, wenn der Auszubildende die ihm eingeräumte Erlaubnis zur Erteilung von Golfunterricht im Sinne des § 4 überschreitet, er die Bezeichnung seines Status als Auszubildender bzw. Assistant der PGA of Germany unterlässt oder das von ihm vereinnahmte Unterrichtentgelt erheblich von den diesbezüglichen Vorgaben der Ausbildungsgesellschaft abweicht.

3. Der Kündigung aus den in vorstehender § 6 Ziff. 2 genannten Gründen hat eine schriftliche Abmahnung vorauszugehen.

§ 7 Nachvertragliche Verpflichtungen

Die in § 5 dieses Vertrages festgelegten Pflichten des Auszubildenden bleiben auch nach Beendigung des Ausbildungsvertrages bestehen, sofern der Auszubildende die Prüfung im Ausbildungsmodul II nicht erfolgreich abgelegt hat oder nicht ordentliches Mitglied der PGA of Germany wird.

§ 8 Datenschutz

Die Datenschutzhinweise der PGA of Germany sind integraler Bestandteil dieses Ausbildungsvertrages, soweit es das Verhältnis des Auszubildenden zur PGA of Germany e.V. oder eines anderen Gruppenunternehmens wie insbesondere der PGA Aus- und Fortbildungsgesellschaft mbH betrifft.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages durch individuelle Vertragsabreden sind formlos wirksam. Im Übrigen bedürfen alle Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformabrede. Alle Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages müssen der PGA of Germany unverzüglich bekannt gemacht werden und bedürfen nach deren Ermessen der Genehmigung durch die PGA of Germany.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich herausstellen, dass dieser Vertrag Lücken enthält, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind vielmehr in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksamen oder fehlende Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entspricht.

3. Der Auszubildende unterwirft sich für die Dauer der gesamten Ausbildung der Disziplinargewalt der PGA of Germany. Er erkennt die Weisungsbefugnis der PGA Aus- und Fortbildungs GmbH und ihrer Vertreter, insbesondere der Seminarleiter vor Ort ausdrücklich an, soweit diese Weisungsbefugnis im Zusammenhang mit der Ausbildung ausgeübt wird.

4. Der Auszubildende erklärt, vom Inhalt der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, der Satzung sowie dem Ausbildungsrahmenplan der PGA of Germany und den Teilnahmebedingungen der PGA Aus-und Fortbildungs GmbH Kenntnis erlangt zu haben. Er verpflichtet sich, nach den vorgenannten Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung, zu handeln.

München, den _____ _____
Ort, Datum

_____ _____
PGA Aus- und Fortbildungsgesellschaft mbH
Unterschrift / Stempel

Auszubildender